

LoBiKu - Beitragsordnung

in der Fassung vom 27. August 2021

1. Grundsätzliches

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

2. Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins müssen für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

3. Beiträge

Der Beitrag beträgt jährlich 12,00 € je Person. Er ist zum 1.1. eines jeden Jahres fällig. Auch bei einem Vereinseintritt im Laufe eines Jahres ist der vollständige Jahresbeitrag zum Beginn der Mitgliedschaft fällig.

4. Umlagen

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung (§ 9). Eine Umlage kann bis zum 10fachen Jahresbeitrag erhoben werden.

5. Aufnahmegebühren

Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6. Kündigung der Mitgliedschaft

Nach § 3 Abs. 5 der Satzung ist der Austritt zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, wenn dem Vorstand die schriftliche Kündigung spätestens am 30. 11. des laufenden Jahres vorliegt.

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Bei Tod eines Mitgliedes kann es zu Überzahlungen der Mitgliedsbeiträge kommen. Der überzahlte Betrag wird als Spende an den Verein betrachtet.

7. Spenden

Da LoBiKu gemeinnützig ist, kann dem Spender auf Wunsch eine Spendenquittung ausgestellt werden. Die Spendenquittung stellt die Schatzmeisterin aus und führt ein Verzeichnis über die eingegangenen Spenden und deren Verwendungszweck, falls die Spende zweckgebunden ist. Der Vorstand wird quartalsweise über die eingegangenen Spenden informiert.

8. Ehrenmitglieder beitragsfrei stellen

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende beitragsfrei stellen.

9. Fälligkeit der Beiträge

Der Jahresbeitrag ist am 1.1. des betreffenden Jahres fällig. Er wird spätestens im ersten Quartal des Jahres per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

10. Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit (20,00 Euro) in Rechnung zu stellen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist der Verein berechtigt, Verzugszinsen zu erheben und eine pauschale Mahngebühr von 2,50 Euro je Mahnung.

11. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 27. August 2021 in Kraft.